

**SEKRETARIAT
DER ENERGIECHARTA**

CCDEC 2024

13 GEN

Brüssel, 3. Dezember 2024

Verwandte Dokumente:

CC 761, CC 761 Rev,
CC 761 Rev 2, Mess 2171/24

BESCHLUSS DER ENERGIECHARTAKONFERENZ

Betrifft: Modifizierungen und Änderungen der Anlagen zum Vertrag über die Energiecharta

Die Energiechartakonferenz hat in der satzungsgemäßen Sitzung ihrer 35. Sitzung am 3. Dezember 2024 Modifizierungen und Änderungen der Anlagen zum Vertrag über die Energiecharta in der beigefügten Fassung beschlossen.

Diese Modifizierungen und Änderungen werden vorläufig angewendet und treten gemäß CCDEC 2024 15 GEN in Kraft.

Schlüsselwörter: Modernisierung, Vertrag über die Energiecharta, Modifizierungen, Änderungen

I. MODIFIZIERUNGEN VON ANLAGE NI

1. Die Vertragsparteien bestätigten, dass das Ermöglichen des Ausschlusses fossiler Brennstoffe vom Investitionsschutz durch die Änderungen von Anlage NI im Zuge der Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta eine außergewöhnliche Maßnahme ist und dass es nicht als Grundlage für die Verhandlung von neuen Abkommen oder die Überarbeitung anderer Abkommen, einschließlich Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen, dient.
2. Der Titel der Anlage EM in der Änderung des ursprünglichen VEC und der Titel der Anlage EM I in der Änderung des VEC in der Fassung von 1998 erhalten folgende Fassung:

„Primärenergieträger und Energieerzeugnisse der Anlage EM I unter den Unterpositionen 27.01-27.15, 28.04 10 und 44.01-44.02, daraus hergestellter elektrischer Strom (Unterposition 27.16), synthetische Brennstoffen und Tätigkeiten, die von dem Begriff Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich ausgenommen sind (nach Artikel 1 Nummer 5)“
3. Der Wortlaut der Anlage EM in der Änderung des ursprünglichen VEC und der Wortlaut der Anlage EM I in der Änderung des VEC in der Fassung von 1998 erhalten folgende Fassung:

„Abschnitt A

In Bezug auf alle Vertragsparteien sind die in diesem Abschnitt aufgeführten Primärenergieträger und Energieerzeugnisse sowie Tätigkeiten von der Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich ausgenommen.

27.07 Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen das Gewicht der aromatischen Bestandteile größer ist als das Gewicht der nichtaromatischen Bestandteile (z.B. Benzol, Toluol, Xylol, Naphtalin, andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, Phenole, Kreosotöle und andere)

Ex 44.01 Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst.

4401.10 - Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln und ähnlichen Formen.

44.02 Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepresst.

Abschnitt B

- (1) In Bezug auf Investitionen, die am oder nach dem 3. September 2025 in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien dieses Vertrags sind, getätigt werden,

sind die folgenden Primärenergieträger und Energieerzeugnisse sowie Tätigkeiten nur in Bezug auf Teil III dieses Vertrags von der Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich ausgenommen:

- a)
 - i) Primärenergieträger und Energieerzeugnisse in Anlage EM I unter den Unterpositionen 27.01 bis 27.15 und daraus hergestellter elektrischer Strom (Unterposition 27.16).
 - ii) 28.04.10 Wasserstoff, mit Ausnahme von kohlenstoffarmem und erneuerbarem Wasserstoff, die in den Anwendungsbereich der Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich bleiben. Kohlenstoffarmer Wasserstoff ist Wasserstoff, der aus nicht erneuerbaren Quellen hergestellt wird und dessen Emissionen über den gesamten Lebenszyklus erheblich reduziert sind und weniger als 3 t CO₂-Äq / t H₂ betragen. Erneuerbarer Wasserstoff ist Wasserstoff, der aus erneuerbaren Quellen, mit Ausnahme von Biomasse, hergestellt wird und dessen Emissionen über den gesamten Lebenszyklus weniger als 3 t CO₂-Äq /tH₂ betragen.
 - iii) Synthetische Kraftstoffe, mit Ausnahme von kohlenstoffarmen Kraftstoffe, die in den Anwendungsbereich der Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich fallen. Kohlenstoffarme Kraftstoffe sind recyceltes kohlenstoffhaltige Kraftstoffe, kohlenstoffarmer Wasserstoff und aus kohlenstoffarmem Wasserstoff hergestellte synthetische gasförmige und flüssige Kraftstoffe, die eine 70% Reduzierung der Emissionen über den gesamten Lebenszyklus erreichen. Recycelte kohlenstoffhaltige Kraftstoffe sind flüssige und gasförmige Brennstoffe, die aus flüssigen oder festen Abfällen nicht erneuerbaren Ursprungs oder aus Abfallverarbeitungsgas und Abgas nicht erneuerbaren Ursprungs hergestellt werden.
 - iv) Wirtschaftstätigkeiten in Zusammenhang mit der Binding, Nutzung und Speicherung von Kohlendioxid.
- b) Unbeschadet des Buchstabes a:
 - i) Elektrischer Strom (Unterposition 27.16), der aus Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe (Unterposition 27.11) in Kraftwerken und Infrastrukturen erzeugt wird, die die Verwendung von erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen ermöglichen, und die weniger als 380 g CO₂ fossilen Ursprungs je kWh Strom emittiert, ist nach dem 31. Dezember 2030 nur in Bezug auf Teil III dieses Vertrags von der Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich ausgenommen.
 - ii) Elektrischer Strom (Unterposition 27.16), der aus Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe (Unterposition 27.11) in Kraftwerken und Infrastrukturen erzeugt wird, die die Verwendung von erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen ermöglichen, und die weniger als 380 g CO₂ fossilen Ursprungs je kWh Strom emittiert, im Zusammenhang mit Investitionen, die bestehende Investitionen zur Erzeugung elektrischer Strom (Unterposition 27.16) aus Primärenergieträger und Energieerzeugnisse unter der Unterpositionen 27.01

bis 27.10 ersetzen, sind zehn Jahre nach Inkrafttreten der am 3. Dezember 2024 genehmigten Änderungen in Abschnitt B dieser Anlage nur in Bezug auf Teil III dieses Vertrags von der Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich ausgenommen.

iii) Die Beförderung, die Übertragung und die Verteilung von Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe (Unterposition 27.11) durch Rohrfernleitungen, sofern die Rohrfernleitungen in der Lage sind, sichere und nachhaltige erneuerbare und kohlenstoffarme Gase, einschließlich Wasserstoff, zu befördern, ist zehn Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der am 3. Dezember 2024 genehmigten Änderungen in Abschnitt B dieser Anlage nur in Bezug auf Teil III dieses Vertrags von der Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich ausgenommen.

(2) In Bezug auf Investitionen, die am oder nach dem 3. September 2025 in der Schweiz getätigt werden, sind die folgenden Primärenergieträger und Energieerzeugnisse sowie Tätigkeiten nur in Bezug auf Teil III dieses Vertrags von der Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich ausgenommen:

(a) 28.04.10 Wasserstoff, mit Ausnahme von kohlenstoffarmem Wasserstoff und erneuerbarem Wasserstoff, die weiterhin unter die Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich fallen. Kohlenstoffarmer Wasserstoff bedeutet Wasserstoff auf fossiler und Strom Basis mit deutlich reduzierten Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus, die weniger als 3 t CO₂-Äq / t H₂ betragen. Erneuerbaren Wasserstoff bedeutet Wasserstoff, der aus erneuerbaren Quellen hergestellt wird und dessen Lebenszyklustreibhausgasemissionen weniger als 3 t CO₂-Äq/t H₂ betragen.

(b) Synthetische Kraftstoffe ohne erheblich reduzierte Lebenszyklustreibhausgasemissionen im Vergleich zu synthetischen Kraftstoffen, die aus fossilen Brennstoffen ohne Emissionsminderung hergestellt werden. Erheblich bedeutet, dass ein Schwellenwert von 70 % oder mehr erreicht wird.

(3) In Bezug auf Investitionen, die am oder nach dem 3. September 2025 im Vereinigten Königreich getätigt werden, sind die folgenden Primärenergieträger und Energieerzeugnisse sowie Tätigkeiten nur in Bezug auf Teil III dieses Vertrags von der Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich ausgenommen:

a) Primärenergieträger und Energieerzeugnisse in Anlage EM I unter den Unterpositionen 27.01 bis 27.15 und daraus hergestellter elektrischer Strom (Unterposition 27.16).

b) 28.04.10 Wasserstoff, mit Ausnahme von kohlenstoffarmem und erneuerbarem Wasserstoff, die in den Anwendungsbereich der Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich bleiben. Kohlenstoffarmer Wasserstoff bedeutet:

i) Wasserstoff auf fossiler Basis mit Kohlenstoffbindung und -speicherung,

- ii) Wasserstoff auf Strombasis, oder
- iii) Wasserstoff, der mit anderen Produktionsmethoden hergestellt wird,

die dem Low Carbon Hydrogen Standard des Vereinigten Königreichs in der zum Zeitpunkt der getätigten Investition veröffentlichten Fassung entspricht.

- c) Die Buchstaben a und b gelten nicht für die folgenden Primärenergieträger und Energieerzeugnisse, die weiterhin in den Geltungsbereich der Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich bleiben:
 - i) Elektrischer Strom (Unterposition 27.16 der Anlage EM I), der aus Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe (Unterposition 27.11 der Anlage EM I) in Kraftwerken und Infrastrukturen mit Kohlenstoffbindung und -speicherung erzeugt wird, wenn die Treibhausgasemissionen während des gesamten Lebenszyklus erheblich reduziert werden.
 - ii) Die Beförderung, die Übertragung und die Verteilung von Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe (Unterposition 27.11 der Anlage EM I) durch Rohrfernleitungen, sofern die Rohrfernleitungen in der Lage sind, erneuerbare und kohlenstoffarme Gase zu befördern.

- (4) a) Bis zum Inkrafttreten der am 3. Dezember 2024 gebilligte Änderungen dieses Vertrags gilt Teil III dieses Vertrags nicht für eine nachstehend aufgeführte Vertragspartei in Bezug auf Investitionen in ihrem Gebiet eines Investors einer anderen Vertragspartei in Bezug auf Primärenergieträger und Energieerzeugnisse oder Tätigkeiten, die von der letztgenannten Vertragspartei in Abschnitt B diese Anlage ausgenommen werden:

1. Japan

- b) Bis zum Inkrafttreten der am 3. Dezember 2024 gebilligte Änderungen dieses Vertrags erteilt eine der nachstehend aufgeführten Vertragsparteien nicht ihre uneingeschränkte Zustimmung nach Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe a hinsichtlich eine Streitigkeit, die sich im Zusammenhang mit Investitionen eines Investors einer anderen Vertragspartei in Bezug auf Primärenergieträger und Energieerzeugnisse oder Tätigkeiten ergibt, die von der letztgenannten Vertragspartei in Abschnitt B diese Anlage ausgenommen werden:
 - 1. Schweiz
 - 2. Türkei

Abschnitt C

- (1) In Bezug auf Investitionen, die vor dem 3. September 2025 in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien dieses Vertrags sind, getätigt werden, sind die in Abschnitt B Unterabsatz 1 Buchstabe a dieser Anlage aufgeführten Primärenergieträger und Energieerzeugnisse sowie die in Abschnitt C dieser Anlage aufgeführten Tätigkeiten zehn Jahre nach Inkrafttreten der am 3. Dezember 2024 gebilligten Änderungen in Abschnitt

C dieses Anlage und spätestens jedoch am 31. Dezember 2040 nur in Bezug auf Teil III dieses Vertrags von der Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich ausgenommen.

- (2) In Bezug auf Investitionen, die vor dem 3. September 2025 im Vereinigten Königreich getätigt werden:
- a) Die in Anlage EM I unter den Unterpositionen 27.01 bis 27.04 aufgeführten Primärenergieträger und Energieerzeugnisse sowie der aus ihnen hergestellter elektrischer Strom (Unterposition 27.16) sind nur in Bezug auf Teil III dieses Vertrags ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der am 3. Dezember 2024 genehmigten Änderungen in Abschnitt C dieses Anhangs von der Definition der wirtschaftlichen Tätigkeit im Energiesektor ausgenommen.
 - b) Die in Anlage EM I unter den Unterpositionen 27.05 bis 27.15 aufgeführten Primärenergieträger und Energieerzeugnisse sowie der daraus hergestellte elektrischer Strom (Unterposition 27.16) sind 10 Jahre nach Inkrafttreten der am 3. Dezember 2025 gebilligten Änderungen in Abschnitt C dieser Anlage nur in Bezug auf Teil III dieses Vertrags von der Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich ausgenommen.
 - c) Die Buchstaben a und b gelten nicht für die folgenden Primärenergieträger und Energieerzeugnisse, die weiterhin in den Geltungsbereich der Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich bleiben:
 - i) Elektrischer Strom (Unterposition 27.16 der Anlage EM I), der aus Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe (Unterposition 27.11 der Anlage EM I) in Kraftwerken und Infrastrukturen mit Kohlenstoffbindung und -speicherung erzeugt wird, wenn die Treibhausgasemissionen während des gesamten Lebenszyklus erheblich reduziert werden.
 - ii) Die Beförderung, die Übertragung und die Verteilung von Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe (Unterposition 27.11 der Anlage EM I) durch Rohrfernleitungen, sofern die Rohrfernleitungen in der Lage sind, erneuerbare und kohlenstoffarme Gase zu befördern.“

II. MODIFIZIERUNGEN VON ANLAGE EM (ursprünglicher VEC) / EM I (VEC in der Fassung von 1998)

1. Am Anfang der Anlage wird folgendes eingefügt:

„In dieser Anlage bedeutet „Ex“, dass die Warenbezeichnung nicht alle Waren der entsprechenden Position der Nomenklatur der Weltzollorganisation oder des entsprechenden Codes des Harmonisierten Systems umfasst.“

2. Am Ende der Anlage unter dem Abschnitt „Andere Energien“ wird folgendes eingefügt:

„22.07.10 Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt

28.04.10 Wasserstoff

28.14.10 Ammoniak, wasserfrei

29.05.11 Methanol (Methylalkohol)

29.15.11 Ameisensäure

Biomasse - bedeutet den biologisch abbaubaren Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung, einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe, der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen, einschließlich aus Industrie und Haushalten mit biologischem Ursprung

Biogas - bedeutet aus Biomasse hergestellten gasförmigen Brennstoffen

Synthetischen Kraftstoffen - bedeutet Kraftstoffen, die aus Wasserstoff und Kohlenstoffstrom synthetisiert werden.“

III. MODIFIZIERUNGEN VON ANLAGE G (ursprünglicher VEC) / W (VEC in der Fassung von 1998)

1. Im Titel und im Wortlaut werden alle Verweise „29“ durch den Verweis „32“ ersetzt.

IV. ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN

1. Der Inhaltsübersicht der Anlagen wird wie folgt geändert:

Im ursprünglichen VEC	Im VEC in der Fassung von 1998
1. Anlage EM 1 Primärenergieträger und Energieerzeugnisse (nach Artikel 1 Nummer 4)	1. Anlage EM 1 Primärenergieträger und Energieerzeugnisse (nach Artikel 1 Nummer 4) 2. Anlage EM II Energieerzeugnisse (nach Artikel 1 Nummer 4) 3. Anlage EQ I Liste der energiebezogenen Ausrüstung (nach Artikel 1 Nummer 4a)

<p>2. Anlage NI Primärenergieträger und Energieerzeugnisse der Anlage EM I unter den Unterpositionen 27.01-27.15, 28.04.10 und 44.01-44.02, daraus hergestellter elektrischer Strom (Unterposition 27.16), synthetische Brennstoffen und Tätigkeiten, die von dem Begriff Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich ausgenommen sind (nach Artikel 1 Nummer 5)</p> <p>3. Anlage TRM Notifikation und Übergangsbestimmungen (nach Artikel 5 Absatz 4)</p> <p>4. Anlage N Liste der Vertragsparteien, die bei einem Transit die Einbeziehung von mindestens 3 verschiedenen Gebieten fordern (nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe ii))</p> <p>5. Anlage VC Liste der Vertragsparteien, die freiwillig bindende Verpflichtungen bezüglich Artikel 10 Absatz 5 eingegangen sind (nach Artikel 10 Absatz 7)</p> <p>6. Anlage ID Liste der Vertragsparteien, die einem Investor nicht erlauben, dieselbe Streitigkeit später nach Artikel 26 erneut einem internationalen Schiedsgericht vorzulegen (nach Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i)</p> <p>7. Anlage IA Liste der Vertragsparteien, die einem Investor oder einer Vertragspartei nicht erlauben, eine Streitigkeit über den Artikel 10 Absatz 13</p>	<p>4. Anlage EQ II Liste der energiebezogenen Ausrüstung (nach Artikel 1 Nummer 4a)</p> <p>5. Anlage NI Primärenergieträger und Energieerzeugnisse der Anlage EM I unter den Unterpositionen 27.01-27.15, 28.04 10 und 44.01-44.02, daraus hergestellter elektrischer Strom (Unterposition 27.16), synthetische Brennstoffen und Tätigkeiten, die von dem Begriff Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich ausgenommen sind (nach Artikel 1 Nummer 5)</p> <p>6. Anlage TRM Notifikation und Übergangsbestimmungen (nach Artikel 5 Absatz 4)</p> <p>7. Anlage N Liste der Vertragsparteien, die bei einem Transit die Einbeziehung von mindestens 3 verschiedenen Gebieten fordern (nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe ii))</p> <p>8. Anlage VC Liste der Vertragsparteien, die freiwillig bindende Verpflichtungen bezüglich Artikel 10 Absatz 5 eingegangen sind (nach Artikel 10 Absatz 7)</p> <p>9. Anlage ID Liste der Vertragsparteien, die einem Investor nicht erlauben, dieselbe Streitigkeit später nach Artikel 26 erneut einem internationalen Schiedsgericht vorzulegen (nach Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i)</p> <p>10. Anlage IA Liste der Vertragsparteien, die einem Investor oder einer Vertragspartei nicht erlauben, eine Streitigkeit über den Artikel 10 Absatz 13</p>
---	--

<p>einem internationalen Schiedsgericht vorzulegen (nach Artikeln 26 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 30 Absatz 2)</p> <p>8. Anlage P Besonderes Verfahren der Streitbeilegung für regionale und örtliche Regierungs- und Verwaltungsstellen (nach Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe i)</p> <p>9. Anlage G Ausnahmen und Regeln über die Anwendung der Bestimmungen des WTO-Übereinkommens (nach Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a)</p> <p>10. Anlage D Einstweilige Bestimmungen über die Beilegung von Handelsstreitigkeiten (nach Artikel 32 Absatz 7)</p> <p>11 Anlage B Verteilungsschlüssel für die Chartakosten (nach Artikel 37 Absatz 3)</p>	<p>einem internationalen Schiedsgericht vorzulegen (nach Artikeln 26 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 30 Absatz 2)</p> <p>11. Anlage P Besonderes Verfahren der Streitbeilegung für regionale und örtliche Regierungs- und Verwaltungsstellen (nach Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe i)</p> <p>12. Anlage W Ausnahmen und Regeln über die Anwendung der Bestimmungen des WTO-Übereinkommens (nach Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a)</p> <p>13. Anlage BR Liste der Vertragsparteien, die ihre Zölle und sonstigen Abgaben nicht über die sich aus ihren Verpflichtungen im Rahmen des WTO-Übereinkommens oder dessen für sie geltenden Bestimmungen ergebenden Sätze hinaus erhöhen (nach Artikel 32 Absatz 7)</p> <p>14. Anlage BRQ Liste der Vertragsparteien, die ihre Zölle und sonstigen Abgaben nicht über die sich aus ihren Verpflichtungen im Rahmen des WTO-Übereinkommens oder dessen für sie geltenden Bestimmungen ergebenden Sätze hinaus erhöhen (nach Artikel 32 Absatz 7)</p> <p>15. Anlage D Einstweilige Bestimmungen über die Beilegung von Handelsstreitigkeiten (nach Artikel 32 Absatz 9)</p> <p>16. Anlage B Verteilungsschlüssel für die Chartakosten (nach Artikel 37 Absatz 3)</p>
---	---

<p>12. Anlage PD Staatsverschuldung (nach Absatz 26 Absatz 12)</p> <p>13. Anlage NPT Liste der Vertragsparteien, für die Teil III keine Anwendung findet auf eine Investition in ihrem Gebiet eines Investors einer anderen Vertragspartei in Bezug auf Primärenergieträger und Energieerzeugnisse oder Tätigkeiten, die von der letztgenannten Vertragspartei in Anlage NI ausgenommen sind (nach Absatz 16a)</p> <p>14. Anlage IA-NI Liste der Vertragsparteien, die der Vorlage einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einer Investition in ihrem Gebiet eines Investors einer anderen Vertragspartei in Bezug auf Primärenergieträger und Energieerzeugnisse oder Tätigkeiten, die von der letztgenannten Vertragspartei in Anlage NI ausgenommen sind, keine uneingeschränkte Zustimmung zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit geben (nach Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe d)</p>	<p>17. Anlage PD Staatsverschuldung (nach Absatz 26 Absatz 12)</p> <p>18. Anlage NPT Liste der Vertragsparteien, für die Teil III keine Anwendung findet auf eine Investition in ihrem Gebiet eines Investors einer anderen Vertragspartei in Bezug auf Primärenergieträger und Energieerzeugnisse oder Tätigkeiten, die von der letztgenannten Vertragspartei in Anlage NI ausgenommen sind (nach Absatz 16a)</p> <p>19. Anlage IA-NI Liste der Vertragsparteien, die der Vorlage einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einer Investition in ihrem Gebiet eines Investors einer anderen Vertragspartei in Bezug auf Primärenergieträger und Energieerzeugnisse oder Tätigkeiten, die von der letztgenannten Vertragspartei in Anlage NI ausgenommen sind, keine uneingeschränkte Zustimmung zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit geben (nach Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe d)</p>
---	---

2. In Anlage EQ I wird vor den Worten „Ex 73.04*“ folgendes eingefügt:

„68.06 Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Waren der Positionen 6811 und 6812 oder des Kapitels 69

70.08 Mehrschichtige Isolierverglasungen“

3. In Anlage EQ I, in Ex 85.17, „Smartphones und andere“ wird nach dem Wort „einschließlich“ eingefügt.

4. In Anlage EQ I, „85.28.41“ wird durch „85.28.42“ ersetzt; „85.28.51“ wird durch „85.28.52“ ersetzt; „85.28.61“ wird durch „85.28.62“ ersetzt; und alle Verweise „von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der

Position 8471 verwendeten Art“ werden durch die Worte “zum direkten Anschluss an und für die Verwendung mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471” ersetzt.

5. In Anlage EQ I, der Titel von 85.41 erhält folgende Fassung: „Halbleiterbauelemente (z. B. Dioden, Transistoren, halbleiterbasierte Transducer); lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden (LED), auch mit anderen Leuchtdioden (LED) zusammengesetzt; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle“; in Ex 85.41.40 wird nach dem Wort „Leuchtdioden“ das Wort „(LED)“ eingefügt.
6. In Anlage EQ I, in Ex 9030.30.10, nach dem Wort „Leistung“ werde die Worte „(ausgenommen solche zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen)“ eingefügt.
7. Im Titel der Anlage N wird „(nach Artikel 7 Absatz 10 Buchstabe a)“ durch „(nach Artikel 7 Absatz 1 Ziffer ii)“ ersetzt; und im Wortlaut wird der Verweis auf Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika gestrichen.
8. Im Titel der Anlage VC wird der Verweis “Artikel 10 Absatz 3“ durch den Verweis „Artikel 10 Absatz 5“ und der Verweis „Artikel 10 Absatz 6“ durch den Verweis „Artikel 10 Absatz 7“ ersetzt.
9. Die Liste in Anlage ID erhält folgende Fassung:
 - „1. Aserbeidschan
 2. Bosnien-Herzegowina
 3. Bulgarien
 4. Kroatien
 5. Zypern
 6. Tschechische Republik
 7. Europäische Union und EURATOM
 8. Finnland
 9. Griechenland
 10. Ungarn
 11. Irland
 12. Italien
 13. Japan
 14. Kasachstan
 15. Mongolei
 16. Nordmazedonien
 17. Norwegen
 18. Polen
 19. Portugal
 20. Rumänien
 21. Slowenien
 22. Spanien
 23. Schweden
 24. Türkei“

10. Im Titel der Anlage IA wird der Verweis „letzten Satz des Artikels 10 Absatz 1“ durch den Verweis „Artikel 10 Absatz 13“ und der Verweis „Artikel 27 Absatz 2“ durch den Verweis „Artikel 30 Absatz 2“ ersetzt; und im Wortlaut wird die Liste von Staaten wie folgt geändert:

- „1. Ungarn
- 2. Norwegen.“

11. Im Titel der Anlage P wird „(nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe i)“ durch „(nach Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe i)“ ersetzt; und in Teil I wird der Verweis auf Kanada und Australien gestrichen.

12. Im Titel der Anlagen BR und BRQ wird „(nach Artikel 29 Absatz 7)“ durch „(nach Artikel 32 Absatz 7)“ ersetzt.

13. Im Titel und im Wortlaut der Anlage D wird alle Verweise „29“ durch den Verweis „32“ ersetzt.